

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 254/2009 - 1	
Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	09.06.2009	Beratung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2009	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	23.06.2009	Beratung
Rat	30.06.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach - Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. - 10. Lebensjahr

Beschlussvorschlag:

@->

1. Es wird begrüßt, mit der Neufassung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen einen Einstieg zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach gefunden zu haben.
2. Dem Teil II der städtischen Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr, die die städtischen Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen beinhalten, wird zugestimmt
3. § 2 (12) der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006, der lautet: „Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.“ wird mit Wirkung ab 01.08.2009 gestrichen.
4. Die Regelungen in den „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ (Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.05.2004, zuletzt geändert am 20.09.2007) über die städtische Förderung von Betreuungsangeboten an weiterführenden Schulen behalten bis zur Beschlussfassung über die „Richtlinien zur städtischen Förderung der

Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach – Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr“ ihre Gültigkeit.

5. In Abänderung der bisherigen Beschlusslage wird für das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule die stadtweite Platzzahl auf 2.170 ab dem 01.08.2009 festgesetzt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, für den JHA und den ABKSS eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, in der die Kriterien und Verfahrensweise festgesetzt werden, damit die vorrangig bedürftigen (im Sinne des SGB VIII) Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden, wenn nicht hinreichend Haushaltsmittel für eine Nachfrage deckende Anzahl von Plätzen zur Verfügung gestellt werden können.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Einbettung der neuen Richtlinien in die städtische Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich zur Aufgabe gemacht, eine vernetzte kommunale Bildungslandschaft aufzubauen.

Der Aufbau der Kommunalen Bildungslandschaft soll wie folgt gegliedert und durch entsprechende kommunale Förderrichtlinien untermauert werden:

- Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr
- Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr
- Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr
- Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr
- Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung
- Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

Die Offenen Ganztagsgrundschulen und ihre Förderung durch die Stadt Bergisch Gladbach versteht die Verwaltung als einen wichtigen Baustein bei der Entwicklung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach und ist Kernstück des Teils II über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr.

In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen.

2. Neufassung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen als Teil II der städtischen Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach

Die Überlegungen zur Änderung der Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) wurden den freien Trägern am 25.03.2009 und den Schulleitungen der Grundschulen am 30.03.2009 vorgestellt. Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat die Verwaltung einen ersten Entwurf zur Neufassung der städtischen OGS-Richtlinien erarbeitet, der auf einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Jugendhilfeträger, der Schulleitungen, der Politik und der Verwaltung am 05.05.2009 beraten wurde. Auf der Grundlage der Beratung am 05.05.2009 hat sich am 14.05.2009 die Stadtverwaltung mit Vertretern der Jugendhilfeträger und der Schulleitungen auf einen neuen Richtlinien-Entwurf verständigt.

Die Neufassung der OGS-Richtlinien wurde von folgenden Grundsätzen und Überlegungen geleitet:

2.1 Vom additiven zum integrierten Konzept

Den derzeit gültigen Richtlinien liegt ein additives Konzept zugrunde, in dem Unterricht und Außerunterrichtliches Angebot nebeneinander, wenn auch möglichst gut aufeinander abgestimmt, agieren. Dieses für die Anfangsphase gedachte Konzept soll durch ein integriertes Konzept abgelöst werden. Gemäß den derzeit gültigen OGS-Richtlinien ist es das Ziel, aus dem Unterrichtsangebot und dem Außerunterrichtlichen Angebot „schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen“ (2.1 der OGS-Richtlinien). Schulrecht (insbesondere Schulgesetz NRW und Landeserlasse) und Jugendhilferecht (insbesondere Sozialgesetzbuch VIII) bilden gleichermaßen die Grundlage für die Offene Ganztagsgrundschule „nach Bergisch Gladbacher Modell“ (für die der Bestand an Jugendhilfeinfrastruktur - Horte und andere Angebote - aufgegeben und in die Finanzierung eingebracht wurde).

Seit Einrichtung der ersten Offenen Ganztagsgrundschulen im Sommer 2004 sind nunmehr fast fünf Jahre vergangen, in der einerseits das Bestreben der Schulen gewachsen ist, mehr Verantwortung für das Außerunterrichtliche Angebot zu übernehmen, und andererseits die Bereitschaft der Jugendhilfeträger gewachsen ist, Aufgaben und Zuständigkeiten an die Schule abzutreten bzw. gemeinsam mit der Schule wahrzunehmen. Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist weiter auszugestalten. Daher soll an dem bisherigen Anforderungsprofil in Ziffer 2 der bestehenden Richtlinien festgehalten werden. Nur dann, wenn die Offenen Ganztagsgrundschulen auch den Ansprüchen der Jugendhilfe gerecht werden, ist weiterhin eine Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots aus Mitteln der Jugendhilfe gerechtfertigt.

Notwendig wird die Einführung eines integrierten Konzepts auch angesichts dessen, dass mittlerweile in den meisten Grundschulen und absehbar in allen Grundschulen die Mehrzahl der Kinder das Außerunterrichtliche Angebot besucht. D.h. der ganztägige Besuch der Grundschule ist nicht mehr Ausnahmefall, sondern der Regelfall. Dementsprechend müssen sich die Offenen Ganztagsgrundschulen sowohl organisatorisch als auch pädagogisch neu orientieren.

2.2 Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot

Die im Schulentwicklungsplan (Primarbereich) angestrebte Versorgungsquote für das Außerunterrichtliche Angebot von 55 % wurde unter der Annahme festgelegt, dass damit alle Kinder, für die eine Betreuung im Anschluss an den Unterricht nachgefragt wird, im Außerunterrichtlichen Angebot aufgenommen werden. D.h. es soll keine Aufnahmebeschränkungen für das Außerunterrichtliche Angebot geben. Dies soll mit den Richtlinien und Kooperationsverträgen umgesetzt werden.

Im laufenden Schuljahr 2008 / 2009 besuchen in Bergisch Gladbach 46,9 % der Grundschul Kinder das Außerunterrichtliche Angebot (siehe Anlage 2). Rechnet man die 25 Kinder hinzu, die im Außerunterrichtlichen Angebot an GGS Katterbach (10 Kinder), GGS An der Strunde (2 Kinder), EGS Bensberg (6 Kinder) und KGS Bensberg (7 Kinder) keinen Platz bekommen haben, so ergibt sich im Schuljahr 2008 / 2009 ein Nachfrage von 47,5 % (2.074 Plätze für 4.365 Kinder).

Gegliedert nach den Jahren, in denen das Außerunterrichtliche Angebot eingerichtet wurde, ergibt sich das erwartete Bild: Je länger das Angebot besteht, desto höher ist die Nachfrage. Die Grundschulen, die seit 2004 das Außerunterrichtliche Angebot bereithalten, haben mit 54,2 % die Zielquote von 55 % nahezu erreicht. Die übrigen Schulen dürften in den nächsten Jahren ebenfalls diese Quote erreichen (siehe Anlage 3).

Im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich) (Ratsbeschluss vom 01.03.2007) sind für das Jahr 2010 insgesamt 2.148 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot ge-

plant. Dieses Planungsziel ist im Schuljahr 2008 / 2009 mit 2.049 Plätzen bis auf 99 Plätze fast erreicht. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und der Rückmeldungen von Schulleitungen, Trägern des Außerunterrichtlichen Angebots und von Eltern wird die Nachfrage im Schuljahr 2009 / 2010 schätzungsweise auf 2.270 Plätze steigen (einschließlich Waldorfschule). Dies würde gegenüber der Schulentwicklungsplanung eine Zunahme um 122 Plätze bzw. 5,7 % bedeuten.

Bei einem Ausbau des Ganztagsangebots für Grundschul Kinder im kommenden Schuljahr auf ca. 2.270 Plätze (je ca. zur Hälfte mit einem Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger) wäre bei rückläufigen Kinderzahlen mit folgenden Versorgungsquoten zu rechnen:

2008 / 2009	2.049 Plätze	4.365 Kinder *	46,9 %
2009 / 2010	2.270 Plätze	4.286 Kinder **	53,0 %
2010 / 2011	2.270 Plätze	4.288 Kinder **	52,9 %
2011 / 2012	2.270 Plätze	4.224 Kinder **	53,7 %
2012 / 2013	2.270 Plätze	4.114 Kinder **	55,2 %
2013 / 2014	2.270 Plätze	4.002 Kinder **	56,7 %
2014 / 2015	2.270 Plätze	3.921 Kinder **	57,9 %
2015 / 2016	2.270 Plätze	3.820 Kinder **	59,4 %

* Ist-Stand 15.10.2008

** Prognose von Oktober 2008 zuzüglich 100 Kinder (auswärtige Kinder, Wiederholer etc.)

Die angestrebte Versorgungsquote von 55 % würde danach im Schuljahr 2012 / 2013 erreicht. Sollte die Nachfrage nach dem Außerunterrichtlichen Angebot danach weiter steigen, wäre bei gleich bleibendem Platzangebot aufgrund weiter rückläufiger Schülerzahlen im Schuljahr 2015 / 2016 eine Versorgung von fast 60 % denkbar.

Es ist möglich, 2.270 Plätze mit Landesmitteln gefördert zu bekommen. Die Beantragung von Fördermitteln des Landes zum 31.03.2009 für das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bot aber bis auf Weiteres die letzte Möglichkeit, für zusätzliche Plätze eine Landesförderung zu erhalten. Wie vom Schulministerium bei dem Verwaltungsgespräch bei der Bezirksregierung Köln am 13.10.2008 dargelegt und von Herrn Dr. Reichel in seiner Mail vom 10.02.2009 bestätigt, wird das Land im kommenden Schuljahr zusätzlich 20.500 Plätze fördern, im darauf folgenden Schuljahr keine weiteren mehr: „Wir haben zurzeit 184.500 Plätze und erhöhen zum folgenden Schuljahr auf 205.000 Plätze in der Landesförderung. Danach ist kein weiterer Aufwuchs vorgesehen. 2010/2011 bleibt es also bei 205.000 Plätzen. Was ab 2011/2012 geschieht, obliegt dann dem neu gewählten Landtag.“

2.3 Beachtung der festgelegten Zügigkeit der Grundschulen

Die Festlegung der Zügigkeit der Grundschulen in Bergisch Gladbach im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (Ratsbeschluss vom 01.03.2007) erfolgte unter Berücksichtigung

- der Entwicklung der Schülerzahlen und
- der Aufnahmekapazitäten der Schulgebäude.

Der Vergleich der festgelegten Zügigkeit mit der Belegung im Schuljahr 2008 / 2009 zeigt

- Überbelegungen bei Grundschulen im Bezirk 1 (GGs Schildgen, GGS Hand, KGS Hand),
- denen freie Kapazitäten in der GGS Paffrath und der GGS Gronau gegenüberstehen:

Mit Blick auf eine qualitätsvolle pädagogische Arbeit der Grundschulen darf die im Schulentwicklungsplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit nicht länger als unverbindliche Empfehlung miss-

verstanden werden, sondern sollte von den Schulen und der Schulverwaltung eingehalten werden. Dabei sollte der Richtwert für die Regelschulen von 24 Kindern als wichtige Orientierung dienen.

2.4 Integriertes Raumkonzept

Um zu einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot zu gelangen, ist neben der Neuordnung der städtischen Förderung (siehe Teil 1) eine Neuorientierung bei der Nutzung der Unterrichtsräume und der Räume für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlich. Es wird für jede Grundschule ein integriertes Raumkonzept angestrebt, das von dem Grundsatz geleitet wird: „Ein Gebäude, dass vormittags 200 Kindern Platz bietet, hat nachmittags auch ausreichend Platz für 100, 125 oder 150 Kinder.“

Zu beachten bleibt der wichtige Aspekt, dass die Versorgung der Kinder mit einem warmen Mittagessen sowohl an die Küche als auch an die Räume, in denen das Mittagessen eingenommen werden soll, besondere Anforderungen stellt und dafür besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

2.5 Weitgehender Abbau von Doppelstrukturen

Die getrennt verantwortlichen Gremien für den Unterricht und das Außerunterrichtliche Angebot sollen so weit wie möglich zusammengeführt werden, um einerseits die Gesamtverantwortung zu unterstreichen und zu stärken und um andererseits Verwaltungsaufwand zu verringern und Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei sollen die Gestaltungsmöglichkeiten, die der § 75 des NRW-Schulgesetzes über „Besondere Formen der Mitwirkung“ in Absatz 4 eröffnet, genutzt werden, um zu einem weitgehenden Abbau der Doppelstrukturen zu gelangen: „An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

2.6 Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Bei der Aufstellung der städtischen Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots sah das Land nur die zusätzliche Förderung von Plätzen in Förderschulen vor. Diese Sonderförderung wurde für die Wilhelm-Wagener-Schule in der Weise genutzt, dass für die Kinder dieser Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, kein Elternbeitrag erhoben wird. Später hat das Land die zusätzliche Förderung auf Kinder ausgeweitet, die eine Regelschule besuchen und einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Diese Änderung der Landesförderung ist in den städtischen Richtlinien nicht nachvollzogen worden.

Es wird vorgeschlagen, diesen Mangel mit Wirkung zum 01.08.2009 zu beseitigen und die höhere Landesförderung von 840 € je Platz und Jahr eins zu eins an die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots weiterzuleiten, wenn Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf das Außerunterrichtliche Angebot an Regelschulen bzw. an der Wilhelm-Wagener-Schule besuchen. Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen soll parallel dazu auch für die Kinder der Wilhelm-Wagener-Schule der Elternbeitrag eingeführt werden. Beide Maßnahmen werden zusammen zu **Mehrkosten von ca. 40.000 € p. a.** führen.

2.7 Förderung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie

In Gesprächen mit der Schulaufsicht ist eine Verständigung darüber erzielt worden, dass die Förderung von Kindern mit Legasthenie und / oder Dyskalkulie originäre Aufgabe der Schule ist und unabhängig vom Außerunterrichtlichen Angebot zu erbringen ist. Die Förderung von Kindern mit Legasthenie und / oder Dyskalkulie soll deshalb aus dem Anforderungsprofil des Außerunterrichtlichen Angebots gestrichen werden. (Soweit eine seelische Behinderung droht, bleibt die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII zuständig für die Gewährung der entsprechenden Hilfe.)

2.8 Einheitliche Pro-Platz-Förderung = Gleiches Geld für gleiche Leistung

Nach den derzeit gültigen städtischen Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots werden 1.800 Plätze mit einer Förderung von jährlich 2.000 € (Betreuung bis 15:00 Uhr) bzw. 2.500 € (Betreuung bis 16:30 Uhr oder länger) bedacht (im Durchschnitt 2.250 €), wenn der 0,1-Lehrerstellenanteil kapitalisiert wird. Für Plätze, die über 1.800 hinausgehen, gilt nur die Mindestförderung gemäß den Landesrichtlinien von jährlich 1.230 € pro Platz.

Diese Praxis ist in zweierlei Hinsicht unbefriedigend: Zum einen ist es sachlich nicht darstellbar und nachvollziehbar, für ein und dieselbe Leistung unterschiedliche hohe Kindpauschalen zu gewähren. Zum anderen besagen viele Rückmeldungen von Trägern und Leitungen des Außerunterrichtlichen Angebots, dass die Bereitschaft, über die 1.800 Plätze hinaus weitere Kinder aufzunehmen, bei der geringen Pro-Platz-Förderung von 1.230 € unterentwickelt ist.

Um die Ungleichbehandlung und die „Motivationsbremse“ zu beseitigen, sollen alle Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot einheitlich gefördert werden, jedoch differenziert nach der Betreuungszeit (unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und der Kapitalisierung von Lehrerstellenanteilen).

Den städtischen Grundschulen ist es grundsätzlich freigestellt, ob sie eine Förderung nach diesen Richtlinien anstreben. Nur wenn diese Richtlinien auch seitens der Schule akzeptiert werden, wird die Stadt ihre über die im Landeserlass hinausgehende Förderung gewähren.

2.9 Förderhöhe

Es ist vorgesehen, die städtische Förderung zunächst jeweils um 50 € zu kürzen. Die 50 € waren seinerzeit für die Förderung von Kindern mit Legasthenie und / oder Dyskalkulie gedacht, die durch das Außerunterrichtliche Angebot hätte durchgeführt werden sollen. Diese Aufgabe konnte aber im Rahmen des Offenen Ganztags nicht wahrgenommen werden und ist zudem eine Leistung, die durch die Schule zu erbringen ist. Die Pauschale beträgt nach diesem ersten Schritt zukünftig demnach 1.950 € bzw. 2.450 €.

Im einem zweiten Schritt soll diese neue Pauschale von 1.950 € bzw. 2.450 € nicht mehr auf 1.800 Plätze beschränkt werden, sondern sie soll für alle 2.170 Plätze gelten. Diese Lösung berücksichtigt im Wesentlichen die Forderung der Jugendhilfeträger, die Kindpauschalen anzuheben, um sie in die Lage zu versetzen, insbesondere die gestiegenen Personalkosten zu decken. Besonders die Erhöhung des Tariflohns in 2008 und 2009 von insgesamt ca. 8 % schlägt stark zu Buche. (Legt man die im KiBiz festgelegte jährliche Anpassung der Kindpauschalen um 1,5 % zu Grunde, betrüge die Steigerung bis zum Schuljahr 2009 / 2010 7,7 % gegenüber 2004 / 2005.)

Bei den folgenden Berechnungen wird von der Kapitalisierung des 0,1-Lehrerstellenanteils ausgegangen (bei Nicht-Kapitalisierung des Lehrerstellenanteils vermindert sich die jährliche Kindpauschale um 205 €).

Derzeitige Regelung Erforderliches Budget (überschlägige Berechnung) nach den derzeitigen Regelungen für die erkennbare Platznachfrage im Schuljahr 2009/10 (ohne Sonderförderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf):

• 1.800 Plätze x im Durchschnitt 2.250 €	4.050.000 €
• 370 Plätze x 1.230 €	455.100 €
Summe für 2.170 Plätze (ohne die Waldorfschule)	4.505.100 €

Neue Regelung Neue Pro-Kind-Förderung (Kindpauschalen, überschlägige Berechnung)

• 2.170 Plätze x im Durchschnitt 2.200 €	4.774.000 €
Das bedeutet	
• ca. 1.085 Plätze x 1.950 €	2.115.750 €
• ca. 1.085 Plätze x 2.450 €	2.658.250 €

Differenz gegenüber derzeitigem Budget **+ 268.900 €**

Die vorgeschlagene Erhöhung der Förderung von 4.505.100 € auf 4.774.000 € ergibt eine Steigerung um 6 %, die für den Zeitraum von 2004 bis 2009 gerechtfertigt erscheint.

3. Änderung der Elternbeitragsatzung – Weitergabe der höheren Landesförderung

In der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08.06.2006 ist in § 2 (12) Folgendes geregelt: „Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.“ Die Beitragsbefreiung wurde damit refinanziert, dass die höhere Landesförderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Träger des Außerunterrichtlichen Angebots an der Wilhelm-Wagener-Schule von der Stadt nicht weitergeleitet wurde.

Bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen wurde die höhere Landesförderung ebenfalls nicht an die Offenen Ganztagschulen weitergeleitet. Für diese Kinder mussten die Eltern gemäß Beitragsatzung aber einen Elternbeitrag entrichten.

Durch die Neufassung der OGS-Richtlinien wird geregelt, dass die um 840 € höhere Landesförderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Offenen Ganztagsgrundschulen weitergeleitet wird. Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen soll parallel dazu auch für die Kinder der Wilhelm-Wagener-Schule der Elternbeitrag eingeführt werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, in der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08.06.2006 den oben zitierten Absatz 12 in § 2 mit Wirkung zum 01.08.2009 zu streichen.

4. Förderung von Betreuungsangeboten an weiterführenden Schulen

Die derzeit noch gültigen „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ (Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.05.2004, zuletzt geändert am

20.09.2007) regeln unter 11. auch die städtische Förderung von Betreuungsangeboten an weiterführenden Schulen:

„11.1 Zum Ausgleich des Wegfalls an Betreuungs- und Förderangeboten für Schüler/innen weiterführender Schulen soll das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ an allen weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach ausgebaut werden. An jeder Schule sollen in der Regel zwei Gruppen eingerichtet und gefördert werden.

11.2 Gewährt das Land für eine weiterführende Schule Mittel für das Angebot „Schule dreizehn plus“, so gewährt das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach je Gruppe und Schuljahr einen Zuschuss von jährlich 2.500 €. In der Regel wird die städtische Förderung für nicht mehr als zwei Gruppen je Schule gewährt.

11.3 Die unter den Ziffern 1 bis 9.9 und 10 aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.“

Diese Regelungen über die städtische Förderung von Betreuungsangeboten an weiterführenden Schulen sollen bis zur Beschlussfassung über die „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach – Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr“ ihre Gültigkeit behalten.

Zu Ziff. 5 des Beschlussvorschlages:

Bisher hatte der Rat die Platzzahl zur städtischen Förderung auf 1.800 Plätze begrenzt. Die darüber hinaus vorhandenen Plätze wurden ausschließlich im Rahmen der Landesmittel gefördert.

Um dem derzeit bekannten und auch künftig erwarteten Bedarf zu entsprechen, wird empfohlen die Gesamtplatzzahl auf 2.170 zu erhöhen.

Zu Ziff. 6 des Beschlussvorschlages:

In Ziff. 6.2 der Richtlinie ist festgeschrieben, dass die Träger entsprechend den im Haushalt bereitgestellten Mitteln Kinder aufnehmen werden. Denkbar ist eine Konstellation, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle von den Eltern für ihre Kinder nachgefragten Plätze zu finanzieren. Um in diesem Konflikt sachgerechte Kriterien zu haben, soll die Verwaltung dem zuständigen Fachausschuss eine Liste von Kriterien vorlegen, damit entsprechend den nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu berücksichtigenden Bedarfen Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Mit den Kooperationspartnern wird in den Kooperationsverträgen ein Verfahren vereinbart, wie im Aufnahmeverfahren die vorgegebenen Kriterien angewendet werden.

Diese Neuregelung soll rechtzeitig vor dem Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2010/11 beschlossen sein, damit ggf. dann auftretende Konflikte bereits entsprechend bearbeitet werden können.

Anlage

Richtlinienentwurf

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach

Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009

Nachrichtlich weitere Bausteine:

- Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr
- Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr
- Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr
- Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung
- Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der ganzheitlichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder offensiv zu einer Zusammenführung der Systeme und Ressourcen entschieden.

Zunächst als additives Angebot an einem Standort wurde das Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen unter großem Engagement der freien Träger und der Schulen eingeführt. Perspektivisch ist ein integriertes Angebot von Unterricht, außerunterrichtlicher Bildung, Erziehung und Betreuung – eng vernetzt mit allen anderen Akteuren im Einzugsbereich des Schulstandortes – angestrebt. Hierzu gehört auch die Gestaltung der Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule und von dieser zu den weiterführenden Schulen. Die familiären Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie sollen im erforderlichen Maße die öffentlich verantwortete Unterstützung und Ergänzung erfahren. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit gestärkt.

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schulen, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gestalten – wie bereits der Ratsbeschluss vom 06.12.2003 – den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind:

- 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes
 - 1.2 Landeserlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006
 - 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 26.01.2006
 - 1.4 § 5 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
 - 1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- in der jeweils gültigen Fassung (jeweiliger Wortlaut siehe Anlage 1).

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Schule bereitgehalten und ist Teil des Schulprogramms.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- An den unterrichtsfreien Tagen wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.
- Die Kinder erhalten eine Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu fertigen und bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Entspannung, Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeit- und Förderangebot wählen; dabei sollen u. a. die Bereiche kulturelle Bildung, Bewegung, Sport und Spiel, Sprache und Rechnen, neue Medien, Werken und Technik, Umwelt, Natur und Ernährung, interkulturelles und soziales Lernen entsprechend der Ressourcen des Trägers berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung des Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung (z.B. mit Hilfe des Jugendamtes, der Familienbildungswerke) werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um Bedarfe für weitergehende Formen der Hilfe zur Erziehung oder gar für Fremdunterbringung von Grundschulkindern nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird auch gefördert durch einen regelmäßigen Kontakt der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

2.2 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.

4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:

4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,

4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur Aufnahme der Kinder,

4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen,

4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,

4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,

4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird,

4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),

4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,

4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder,

4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln. sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

5. Mitwirkung

5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der päd-

gogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsorgane von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Die städtischen Grundschulen nehmen in dem Umfange Kinder auf, wie es die im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit zulässt und wie es durch die Richtwerte empfohlen wird (siehe Anlage 3).

6.2 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Vor Ablehnung der Aufnahme eines Kindes ist das Jugendamt zu beteiligen. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden.

6.3 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.4 Die Schule, vertreten durch die Schulleitung, und der Jugendhilfeträger schließen mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und die Kindpauschale festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar mit Wirkung zum 31. Juli des selben Jahres von den Eltern gekündigt wird.

- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch Träger und Schule ist nur in Ausnahmefällen und – sofern die Eltern des betroffenen Kindes dies wünschen – nach Anhörung einer Vertrauensperson der betroffenen Eltern aus der Elternschaft der Schule möglich.

6.5 Der Jugendhilfeträger teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7. Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall auch früher die Schule verlassen.

7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen. Die Schließungswochen in den Schulferien werden von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.

7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.

8. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

8.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 2.2 + 4.2.3 dieser Richtlinien).

8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots; Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt. Die städtische Förderung (Kindpauschale) beträgt:

- jährlich 1.950 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 2.450 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

8.3 Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf erhöhen sich die Kindpauschalen entsprechend der erhöhten Landesförderung um 840 € auf

- jährlich 2.790 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 3.290 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

8.4 Die Kindpauschalen von 1.950 € und 2.450 € gemäß 8.2 bzw. von 2.790 € und 3.290 € gemäß 8.3 setzen sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. von 1.660 € für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.

8.5 Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder in der Wilhelm-Wagener-Schule einzurichten, so vermindert sich die jährliche Kindpauschale für Kinder in Regelschulen um 205 € und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen und an der Wilhelm-Wagener-Schule um 430 €.

8.6 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

8.7 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an dem gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach diesem Stichtag wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

8.8 Aus der Summe der Kindpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli ein Viertel der bewilligten Kindpauschalen gemäß 8.2 bzw. 8.3, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

8.9 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs),
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.10 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung,
- pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

8.11 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach dem Stichtag gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung der tatsächlichen Belegung (erster Tag nach den Herbstferien) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die ~~Spitz~~-Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 30. November einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfung der Belege vor.

9. Elternbeiträge

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen in Bergisch Gladbach, das nach diesen Richtlinien gefördert wird, Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

9.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

9.4 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinausgehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Zugleich verlieren die „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27.05.2004, zuletzt geändert am 20.09.2007, ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Bundes- und Landesrechtliche Grundlagen

(auszugsweise im Wortlaut)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der Fassung vom 24.06.2008

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK [seit 01.08.2008: § 5- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)]).

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der Fassung vom 26.09.2008

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25. Oktober 2007

§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine inter-kulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

Anlage 2: Zügigkeit und Aufnahmekapazität der Grundschulen

Gemäß Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich), den der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 01.03.2007 beschlossen hat, gelten folgende Zügigkeiten. Die Zahl der Kinder ist als Richtwert zu verstehen und leitet sich aus der Zahl der Klassen ab, multipliziert mit dem Richtwert 24.

AZ	Schule	Züge	Kinder Richtwert
111	GGs Schildgen	2	192
121	GGs Katterbach	2	192
141	GGs Paffrath	4	384
151	GGs Hand	2	192
152	KGS Hand	2	192
211	GGs An der Strunde	3	288
221	GGs Hebborn	3	288
231	GGs Heidkamp	3	288
241	GGs Gronau	2	192
331	KGS Sand	1	96
411	GGs Herkenrath	2	192
511	GGs Bensberg	1	96
521	EGS Bensberg	2	192
522	KGS Bensberg	2	192
551	GGs Moitzfeld *	3	288
611	GGs Refrath	2	192
612	KGS In der Auen	1	96
613	Wilhelm-Wagener-Schule	1	48
621	KGS An der Steinbreche **	2	192
622	Waldorfschule	1	96
631	GGs Kippekausen **	1,5	144
641	KGS Frankenforst	2	192
	22 Grundschulen	44,5	4.224

* ab dem Schuljahr 2014 / 2015 Einstieg in die Zweizügigkeit

** ab dem Schuljahr 2011 / 2012 Einstieg in die Einzügigkeit

<-@

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 8 und 9
Mittelfristiges Ziel: s. Anlage
Jährliches Haushaltsziel:
Produktgruppe/ Produkt: 006.560.020 Offene Ganztagsgrundschule

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	3.114.456,-	
Aufwand	4.622.593,-	
Ergebnis	- 1.508.137,-	
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten **X ja**
nein
siehe Erläuterungen

Anlage

- 8.1 Ganztagesangebot
- 8.6 Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- 9.1 Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit
- 9.2 Familienfreundliches Profil
- 9.4 Integration der Kinder und Jugendlichen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Richtlinien und die Erweiterung der Platzzahlen werden im Saldo für das Produkt 006.560.020 in der Ergebnisrechnung 2009 gegenüber dem beschlossenen Haushalt 97.600 € mehr benötigt.

In den Folgejahren führen die Änderungen zu einem Mehrbedarf an städtischen Haushaltsmitteln von ca. 310.000 € / Jahr.